

UPDATE VERGABERECHT

KEIN ANSPRUCH AUF VERZICHT VOM TEILNAHMEWETTBEWERB

VK Nordbayern, Beschluss vom 29.05.2020, RMF-SG21-3194-5-4

Ein öffentlicher Auftraggeber (A) schrieb Objektplanungsleistungen im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb aus. Ein Bewerber (B) rügte daraufhin die Wahl der Verfahrensart. Er meint, dass andere potenzielle Bewerber wegen des Schutzes seiner ausschließlichen Rechte, insbesondere gewerblicher Schutzrechte, nicht für die Erbringung der Leistung geeignet sein könnten. Infolgedessen sei A verpflichtet, das Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit ihm als einzigen Bewerber durchzuführen. Darüber hinaus rügte er, dass nach seiner Auffassung urheberrechtlich geschützte Materialien (Pläne, Skizzen und sonstige Unterlagen) zum Zwecke der Vergabe ohne sein Einverständnis verwendet und veröffentlicht wurden. Nachdem A den Rügen nicht abhalf, stellte B einen Nachprüfungsantrag.

Ohne Erfolg! Nach Auffassung der VK Nordbayern kann aus § 14 Abs. 4 Nr. 2c VgV kein Anspruch auf Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb hergeleitet werden. Diese Norm ermögliche es der Vergabestelle unter besonderen Voraussetzungen auf einen Teilnahmewettbewerb zu verzichten. Schutzzweck der Norm sei es, den Wettbewerb nur soweit einzuschränken wie unbedingt notwendig. Eine Verpflichtung der Vergabestelle zur Durchführung eines solchen Verfahrens lasse sich daraus jedoch nicht herleiten. Die Klärung der Frage, ob ein Urheberrecht verletzt sei, könne nicht Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens sein, da eine umfassende Prüfung nicht mit dem vergaberechtlichen Beschleunigungsgebot in Einklang zu bringen wäre. Die Verletzung urheberrechtlicher Vorschriften müsse insofern vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.

Bedeutung für die Praxis

Bereits zu Jahresbeginn entschied das OLG München, dass eine Prüfung von Kartellrechtsverstößen im Nachprüfungsverfahren nicht mit dem Beschleunigungsgrundsatz in Einklang zu bringen sei. Die VK Nordbayern überträgt diesen Rechtsgedanken in dieser Entscheidung auch auf urheberrechtliche Fragestellungen. Auftraggeber sollten dennoch frühzeitig prüfen, ob Urheberrechte von Bietern bestehen, da diesen nach wie vor der Zivilrechtsweg offensteht. Vor diesem Hintergrund weist die VK Nordbayern noch einmal darauf hin, dass die Nichtgeltendmachung von Primärrechtsschutz vor den Nachprüfungsinstanzen keine Präklusion vor den ordentlichen Gerichten zur Folge haben würde.